

wie bereits von mir erwähnt worden, nicht jede einzelne Grube ein für sich abgeschlossenes Ganze bilden kann, und der Bergbau in mehrfacher Beziehung zum Staate steht, folgerichtig wohl in folgenden zu bestehen haben: 1) einer Instanz oder Behörde für jede Grube, — Grubenadministration, — 2) einer Behörde für jeden Complex der unter einander gegenseitig in Verbindung stehenden Gruben, also für jedes Revier, — Bergamt, — und 3) einer Behörde für den Bergbau des ganzen Landes. Der Grubenadministration müßte nothwendigerweise und nicht bloß facultativ die Entwerfung und Ausführung der Betriebspläne zugetheilt werden, und zwar unter Vernehmung mit den Eigenthümern, denn sie haben doch offenbar die speciellste Kenntniß von der Grube selbst, sowohl in historischer, als in geognostischer Hinsicht. Dann scheint es gerathen zu sein, daß diese Betriebspläne von Männern umfassenderer Erfahrung geprüft werden, namentlich in Bezug darauf, ob sie in Harmonie stehen mit dem Betriebe anderer Gruben. Es ist dies um so mehr erforderlich, weil man beim Betriebe einer Grube häufig Rücksicht nehmen muß auf die übrigen Gruben, mit denen dieselbe in einem natürlichen oder politischen Verbande steht. Diese Prüfung würde dem Bergamte obliegen, dem die Verhältnisse der andern Gruben bekannt sind und welches daher die Bedürfnisse kennt, welche der Verband des Ganzen erheischt. Es bedarf daher der Existenz der Bergämter. Ueber diese aber bedarf es noch einer Oberbehörde als höchster und letzter Instanz, welche die Bergämter controlirt, Beschwerden gegen sie erledigt, die übrigen Bergwerksanstalten überwacht und die Geschäfte besorgt, welche durch die Verbindung der Bergwerksverwaltung mit den übrigen Theilen der Staatsverwaltung hervorgerufen werden. Für diesen Wirkungskreis, den ich zuletzt bezeichnet habe, bestehen jetzt zwei Behörden, nämlich das Oberbergamt und das Finanzministerium. Nach der von mir nachgewiesenen nothwendigen Gliederung der Verwaltungsstellen stellt sich jedenfalls eins von beiden als überflüssig dar. Nach meiner Ansicht dürfte es genügen, wenn statt des Oberbergamtes eine Berghauptmannschaft bestände, welche der Berghauptmann repräsentirte, dem außer einem Secretair ein Rath beigegeben würde zu Besorgung der Revisionen der einzelnen Reviere. Der Berghauptmann hätte statt des jetzt eigens dazu angestellten Geheimen Finanzrathes den Vortrag in Bergsachen beim Finanzministerium zu besorgen. Es würde dadurch eine sehr große Beschränkung des jetzt bestehenden Personals und mithin bedeutende Ersparung an Arbeitskräften und Kosten herbeigeführt. Daß sie zulässig ist, glaube ich bereits nachgewiesen zu haben, auch spricht die Erfahrung für die Richtigkeit dieser Ansicht. Jetzt ressortiren eine Menge Geschäfte bei dem Oberbergamte, die nach principrichtiger Bestimmung der Ressortverhältnisse für die Bergämter gehören. Ich will nur einige anführen: die Theilnahme an den Bestimmungen über specielle Betriebspläne, über den Haushalt der einzelnen Gruben, die Abhaltung von Expeditionen in Freiburger Revier, welche in den übrigen

Revieren von den Bergämtern besorgt werden, wie der Aufrechnung des Ausbeute- und Verlagschlusses, des Zubußanschlages, der Registereinlagen und vielleicht noch anderer; dazu kommt noch, daß durch den Uebergang mancher bisher den Staatsbehörden obgelegenen Verwaltungsgeschäfte an die Gewerkschaften oder deren Vertreter auch die Arbeiten des Oberbergamtes sich vermindern müssen. Ich empfehle daher die Aufhebung des Oberbergamtes der hohen Staatsregierung zur sorgfältigsten Erwägung, namentlich in Bezug auf den von der geehrten Deputation gestellten Antrag, den ich für ganz sachgemäß und der hohen Kammer ganz besonders zur Annahme zu empfehlen geeignet erachte.

Secretair Starke: Ich bin durchaus nicht in der Lage, ein competentes Urtheil über die Vorlage, deren Berathung uns jetzt obliegt, zu fassen, und würde daher, nachdem ich diese Vorlage, soweit ich es im Stande gewesen bin, geprüft habe, mich im vollsten Vertrauen auf die Einsicht der hohen Staatsregierung ganz unbedenklich nach dem Antrage der Deputation für die Enbloc-Annahme des Gesetzes aussprechen. Ein unlängst erschienenenes Schriftchen, betitelt: „Excursus zum Entwurf des künftigen Berggesetzes für das Königreich Sachsen,“ hat mir indeß einige Bedenken aufgedrungen, zu deren Eröffnung ich mich wenigstens gedrungen fühle. Es sind deren drei; nämlich einmal scheint es nicht gebilligt werden zu können, daß in die positiven Rechtsbestimmungen des Gesetzes auch specielle Verwaltungsmaaßregeln und Vorschriften verwebt worden sind. Der Verfasser jener Schrift rügt mit ziemlich überzeugender Schärfe die Nachtheile, welche das Vermischen eines nicht streng durchgeführten Principes besorgen läßt, und rühmt in dieser Beziehung besonders die neue preussische Berggesetzgebung, worin diese Nachtheile vermieden worden seien, indem man diesem Berggesetze eine besondere Instruction zur Verwaltung des Bergregals nach den Bestimmungen des gemeinen Rechts beigegeben hat. Ein zweites Bedenken betrifft die nach der Vorlage getroffene Bestimmung über die Eigenschaftserklärung der Bergwerksfuxe als bewegliches Vermögen, und ein drittes die Festsetzungen über die Bergwerksabgaben und die Unterstützung des Bergbaues im Allgemeinen, die in jenem Schriftchen als die Staatscasse benachtheiligend geschildert werden. Inwieweit der Verfasser der Schrift in seiner Ansicht selbst geirrt habe oder nicht, das ich gestehe dies ganz offen, wage ich ebenfalls nicht ausreichend zu beurtheilen; doch drängt sich mir der Wunsch auf, daß, da das Gesetz zwar zunächst als ein definitives, jedoch nur auf so lange angenommen werden soll, bis nicht eine Revision desselben von den Ständen beantragt wird, sonach aber eine vielleicht baldige Abänderung desselben nicht ausgeschlossen ist, es der hohen Staatsregierung gefallen möge, die in diesem Schriftchen enthaltenen Bemerkungen bei der künftigen Revision einer geneigten Berücksichtigung zu unterwerfen.

Bürgermeister Müller: Die vom Herrn Bürgermeister Wimmer ausgesprochene Ansicht hat allerdings für den ersten